



Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politische Kommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 4. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2021 S. 215)

unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 8. Februar 2024
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2024 S. 67)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 22. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der Vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politischen Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studiengang Politische Kommunikation kann zugelassen werden, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2.0 erworben hat, der
 - a) kommunikationswissenschaftliche, soziologische, politikwissenschaftliche oder psychologische Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 ECTS Credits aufweist und
 - b) methodische Modulinhalte in quantitativen Forschungsmethoden und / oder Statistik im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhaltet sowie
 2. die Sprachvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachweist.



- (2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. ²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder Schulzeugnisses nachzuweisen.
- (3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 140 LP als aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records),
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen, politikwissenschaftlichen oder psychologischen Studieninhalten im Umfang von 60 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
3. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von Methoden/Statistik-Modulen im Umfang von 20 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
4. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 Abs. 2,
5. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 3.

§ 4 Auswahlverfahren

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studium zugelassen, wenn die in § 3 ausgewiesenen Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden und die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 erfüllt sind. ²Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch eine Auswahlkommission.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung



§ 6 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Politische Kommunikation ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen theoretischen und methodischen Grundkenntnisse im Bereich der Analyse und Gestaltung politischer Kommunikationsprozesse und -strukturen zu vertiefen. ²Der Master-Studiengang hat eine quantitativ-empirische und kommunikationswissenschaftliche Ausrichtung, die durch psychologische und politikwissenschaftliche Perspektiven ergänzt wird. ³Die Studierenden werden befähigt, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen der Politischen Kommunikation evidenzbasiert und interdisziplinär zu denken und zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Politischen Kommunikation mit einem besonderen Fokus auf Strategien der politischen Kommunikation, des politischen Journalismus, digitalisierten Formen der Kommunikation und psychologischen Grundlagen politischen Denken und Handelns. ²Die Auseinandersetzung mit Theorien und Konzepten der politischen Kommunikation erlaubt es Absolventinnen und Absolventen komplexe Frage- und Problemstellungen der politischen Kommunikation theoretisch zu durchdringen und kritisch zu beleuchten. ³Durch die Beschäftigung mit innovativen Methoden der Gestaltung und empirischen Analyse politischer Kommunikationsprozesse haben Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen darin entwickelt, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen systematisch und evidenzbasiert zu bearbeiten. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse selbständig auf eine Frage- oder Problemstellung der politischen Kommunikation anzuwenden. ⁵Das stellen sie in der Master-Arbeit unter Beweis.
- (3) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Im Studienverlauf können Studierende Schwerpunkte im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung oder der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen legen. ³Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung qualifizieren sich Absolventinnen und Absolventen insbesondere für eine wissenschaftliche Karriere oder für Berufsfelder im Bereich der Markt-, Medien- und Meinungsforschung, der Medienberatung und Strategieplanung in Organisationen und Verbänden sowie der Politikberatung. ⁴Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen qualifiziert der Master-Abschluss für Berufe der gehobenen Führungsebene (z. B. Senior Researcher, Teamleitung) in den Bereichen der politischen Öffentlichkeitsarbeit oder der politischen Bildung in Kommunikationsagenturen sowie politischen Organisationen oder Institutionen.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Master-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Studiengangs Politische Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zum Modul, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Dauer.



- (3) Das Modulangebot im Studiengang Politische Kommunikation umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule
 - a) PK-TS-RV Ringvorlesung Politische Kommunikation (10 LP)
 - b) PK-BP-AF Berufspraktische Arbeitsfelder (10 LP)
 - c) PK-MA Masterarbeit (30 LP)
 2. Wahlpflichtmodule
 - a.) im Bereich *Theoretische Schwerpunkte*: PK-TS-SPP Schwerpunkt - Politische Psychologie (5 LP), PK-TS-SSK Schwerpunkt - Strategien politischer Kommunikation (5 LP), PK-TS-SPJ Schwerpunkt - Politischer Journalismus (5 LP), PK-TS-SDM Schwerpunkt - Digitale Medien in der Politik (5 LP),
 - b.) im Bereich *Methodische Vertiefungen*: PK-MV-IA Methoden – Analyse politischer Medieninhalte (5 LP), PK-MV-BF Methoden – Methoden der politischen Meinungsforschung (5 LP), PK-MV-DA Methoden – Visualisierung und Analyse multivariater Daten (5 LP), PK-MV-CV Methoden – Computerbasierte Verfahren (5 LP), PK-MV-EI Methoden – Entwicklung von Kommunikationskampagnen (5 LP), PK-MV-EM Evaluation von Kommunikationsmaßnahmen (5 LP), PK-MV-R Methoden – Deskriptivstatistische Analysen (5 LP),
 - c.) im Bereich *Projektarbeit*: PK-PA-PP Projektarbeit – Politische Psychologie (10 LP), PK-PA-SK Projektarbeit – Strategien politischer Kommunikation (10 LP), PK-PA-PJ Projektarbeit – Politischer Journalismus (10 LP), PK-PA-DM Projektarbeit – Digitale Medien in der Politik (10 LP)
 - d.) im Bereich *Individuelle Profilierung*: PK-IP-VA Interdisziplinäre Vertiefung A (10 LP), PK-IP-VB Interdisziplinäre Vertiefung B (10 LP), PK-IP-VC Interdisziplinäre Vertiefung C (10 LP), PK-BP-PA Praktikum A (10 LP) und PK-BP-PB Praktikum B (10 LP). Des Weiteren können Module aus dem Angebot der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Angewandten Ethik, der Germanistische Sprachwissenschaft und der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation belegt werden. Über belegbare Module informiert der Modulkatalog.
- (4) Von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a im Bereich Theoretische Schwerpunkte sind Module im Umfang von 15 LP, von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b im Bereich Methodische Vertiefungen sind Module im Umfang von 15 LP, von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c im Bereich Projektarbeit ist ein Modul (10 LP) und von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d im Bereich Individuelle Profilierung sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PK-PA-PP	PK-TS-SPP
PK-PA-SK	PK-TS-SSK
PK-PA-PJ	PK-TS-SPJ
PK-PA-DM	PK-TS-SDM
MA.IWK.P1, MA.IWK.P2/A	Die Zulassung zu den Veranstaltungen dieser Importmodule ist an den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse gebunden. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena